Anlage 8 zur FW Nr. 03/2017

JOBCENTER REGION HANNOVER

Stand 25.06.2025

Ablaufschema Fallabgabe vom SGB II ins SGB XII

Feststellung der Erwerbsminderung durch ärztliches Gutachten der Agentur für Arbeit oder eines beauftragten Dritten oder Pflegegutachten mit Pflegegrad 4 oder 5, sofern auf Basis einer persönlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. Team Hilfe zur Pflege der RH ein Pflegegutachten erstellt wurde
(keine Umstellung des Erwerbsfähigkeitsstatus auf erwerbsfähig = „nein“ in ALLEGRO)

mind. 3 Std. täglich leistungsfähig oder **weniger als 3 Std.** täglich aber voraussichtlich **unter 6 Monaten** B

Weiterhin SGB II-Leistungsanspruch

Keine Änderung Erwerbsfähigkeitsstatus erwerbsfähig = „ja“

bei Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 - 6 Stunden täglich voraussichtlich über 6 Monate oder auf Dauer:
Anmeldung EA beim RVT und zugleich Anfrage, ob rentenversicherungsrechtliche Voraussetzungen für eine teilweise Erwerbsminderungsrente erfüllt sind; falls ja, Aufforderung zur Beantragung der teilweisen Erwerbsminderungsrente

SGB II

täglich **weniger als 3 Std**. leistungsfähig, voraussichtlich **länger als 6 Monate,** aber nicht auf Dauer oder **Pflegegutachten** mit Pflegegrad 4 oder 5 A

täglich **weniger als 3 Std.** leistungsfähig, voraussichtlich **auf Dauer** A

Anmeldung Erstattungsanspruch beim SGB XII-Träger und beim RVT und zugleich Anfrage RVT, ob die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente erfüllt sind

Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers:

Vorversicherungszeiten liegen vor oder Kontenklärung erforderlich:
der RVT leitet ärztliche Untersuchung ein, wenn Kontenklärung erfolgt

– Aufforderung zur Antragstellung EM-Rente beim RVT
– Anmeldung EA bei der Wohngeldstelle

Weiterhin SGB II-Leistungsbezug
Umstellung auf Erwerbsfähigkeitsstatus: „Übergang EM-Rente/ SGB XII“

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM oder Tagesförderstätte (siehe Anlage 3)

SGB II

Entscheidung RVT abwarten

siehe Anlage 2

Vorversicherungszeiten liegen nicht vor:
Es wird kein Gutachten vom RVT erstellt

mit einer erwerbsfähigen Person in der BG?

Ja

Weiterhin SGB II-Leistungs-bezug
Umstellung auf Erwerbsfähig-keitsstatus: „Übergang EM-Rente/ SGB XII“

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM oder Tagesförderstätte (siehe Anlage 3)

SGB II

Info an SGB XII-Trä-ger, dass kein EA geltend gemacht wird

Nein

– Aufforderung zur Antragstellung von SGB XII–Leistungen
– ÄG ist bindend

Leistungseinstellung: ①
Übersendung Unterla-gen an SGB XII-Träger bis 10. des Monats, Aufhebung zum Letz-ten des lfd. Monats, an-sonsten zum Letzten des Folgemonats

Abgabe ins SGB XII:
Anschreiben mit hilfe-relevanten Unterlagen und Kopie der/s ÄG an den SGB XII-Träger

SGB XII

keine Bezifferung eines EA ggü. dem SGB XII-Träger

Vorversicherungs-zeiten liegen vor oder Kontenklärung erforderlich:
der RVT leitet ärztliche Untersuchung ein, wenn Kontenklärung erfolgt

– Aufforderung zur Antragstellung EM-Rente beim RVT
– Anmeldung EA bei der Wohngeldstelle

Weiterhin SGB II-Leistungsbezug
Umstellung auf Erwerbsfähigkeits-status: „Übergang EM-Rente/ SGB XII“

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM oder Tagesförderstätte (siehe Anlage 3)

SGB II

Entscheidung RVT abwarten

siehe Anlage 2

Vorversicherungszeiten liegen nicht vor:
Keine Aufforderung zur Rentenantragstellung, weil der RVT nicht über Leistungsfähigkeit entscheidet

mit einer erwerbsfähigen Person in der BG?

Ja

erwerbsunfähige Person hat 18. Lebensjahr vollendet?

Nein

– auf WVL legen bis Vollendung des 18 Lj.

Weiterhin SGB II-Leistungsbezug
Umstellung auf Erwerbsfähigkeitsstatus: „Übergang EM-Rente/ SGB XII“

SGB II

Info an SGB XII-Träger, dass kein EA geltend gemacht wird

Ja

– Aufforderung zur Antragstel-lung von SGB XII-Leistungen
– Anschreiben mit hilferelevan-ten Unterlagen und Kopie der/s ÄG an SGB XII-Träger

SGB XII-Träger beantragt Begutachtung durch RVT

Weiterhin SGB II-Leistungsbezug
Umstellung auf Erwerbsfähigkeitsstatus: „Übergang EM-Rente/ SGB XII“

AUSNAHME:
Aufenthalt in WfbM oder Tages-förderstätte (siehe Anlage 3)

SGB XII

Entscheidung Rententräger abwarten, welches der SGB XII - Träger dem Jobcenter zur Verfügung stellt

siehe Anlage 2

Nein

– Aufforderung zur Antragstell-ung von SGB XII-Leistungen

SGB XII-Träger beantragt Begutachtung durch RVT

Leistungseinstellung: ①
Übersendung Unterlagen an SGB XII-Träger bis 10. des Monats, Aufhebung zum Letzten des lfd. Monats, ansonsten zum Letzten des Folgemonats

Abgabe ins SGB XII:
Anschreiben mit hilferelevanten Unterlagen und Kopie der/s ÄG an den SGB XII-Träger

SGB XII

① bei **Widerspruch** des SGB XII-Trägers:
- unverzüglich gutachterliche Stellungnahme des RVT gem. § 109 a Abs. 3 SGB VI einholen
- Leistungen nach dem SGB II wieder aufnehmen bzw. weiterzahlen
- Ergebnis gutachterliche Stellungnahme abwarten, dann richtet sich die Zuständigkeit nach Anlage 2
- Entscheidung über WS an SGB XII-Träger

(siehe Punkt 4 der FW Nr. 03/2017)

A Kunden über Lebeneslaufeintrag Erwerbsminderung-Grund "Wegfall der Erwerbsfähigkeit" abmelden. Vorgang dokumentieren. Empfehlenswert: Aufgabe nach 12 Monaten zur Prüfung legen, ob der RV-Träger/Sozialhilfeträger der Entscheidung gefolgt ist oder es eine abweichende Entscheidung gibt -> Bei Abweichung wieder anmelden

B weniger als 3 Std./ unter 6 Monaten = VerBIS-Lebenslauf §10 Eintrag "Volle EM bis 6 Monate", Profiling aktualisieren "Z"; Aufgabe zur Nachbegutachtung setzen, Koop.-Plan = Stabilisierung gesundheitlicher Situation

Besonderheit bei Einmündung in eine WfBM (Eine Einmündung erfolgt grds. nur bei Erwerbsfähigkeit unter 3 Stunden/tgl. über 6 Monate in Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich oder voraus. Auf Dauer ab Arbeitsbereich)
VerBIS: Bei Reha-Trägerschaft der BA -> Umstellung auf den Rechtskreis SGB III zzgl. Aufgabe
VerBIS: Bei Reha-Fremdkostenträgerschaft -> LL = Weiterbildung Selbst-/Fremdförderung mit Abmeldung aus der AV.